

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kathrin Vogler, Christine Buchholz, Michel Brandt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/25468 –**

Zivil-militärische Zusammenarbeit mit Tunesien

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 3. November 2020 traf der deutsche Botschafter in Tunis, Peter Prügel, mit dem tunesischen Verteidigungsminister Brahim Bartégi zusammen. Im Anschluss an das Treffen veröffentlichte Verteidigungsminister Brahim Bartégi eine Erklärung, nach der der deutsche Botschafter die tunesisch-deutsche militärische Zusammenarbeit begrüße und die Bereitschaft seines Landes zum Ausdruck brachte, das tunesische Militär zu unterstützen. Der tunesische Verteidigungsminister Brahim Bartégi lobte in der Erklärung die militärische Kooperation zwischen den beiden Ländern, die in mehreren Bereichen ein sehr hohes Niveau erreicht habe; er hoffe, dass diese Zusammenarbeit weiter verstärkt werde, insbesondere in den Bereichen Ausbildung, Austausch von Fachwissen und Grenzsicherheit (3. November 2020, <http://www.defense.tn/tunisie-allemande-la-cooperation-militaire-en-examen/?lang=fr>).

Die Bundesregierung ist offenbar nicht nur mit den militärischen, sondern auch mit den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zufrieden. In der Darstellung des Auswärtigen Amtes ist „Deutschland, nach Frankreich und Italien, der drittgrößte Handelspartner und ausländische Investor in Tunesien. Gegenwärtig sind rund 260 deutsche Unternehmen in Tunesien aktiv, die 60 000 tunesische Arbeitskräfte beschäftigen und über 350 Millionen Euro investiert haben.“ Tunesien gilt danach als das „bedeutendste Zielland der Transformationspartnerschaft der Bundesregierung mit der arabischen Welt zur Unterstützung von Demokratisierungs- und Reformprozessen. So konnten Reform- und Modernisierungsprozesse, Initiativen der tunesischen Zivilgesellschaft, politische Kulturarbeit sowie die Umsetzung der Verfassung von 2014 unterstützt und das politische Engagement Deutschlands in Tunesien flankiert werden.“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/tunesien-node/bilaterale-beziehungen/219030>).

Was die militärische Zusammenarbeit betrifft, so verschärft die Bundesregierung aktuell bilateral und auf europäischer Ebene insbesondere ihre Maßnahmen der „Schleusungsbekämpfung“ (s. zuletzt z. B. Bundestagsdrucksachen 19/19625 und 19/23576).

Angesichts der realen politischen, wirtschaftlichen und humanitären Krisensituation, in der sich Tunesien derzeit befindet, muss die zitierte beiderseitige Zufriedenheit über die tunesisch-deutsche militärische Zusammenarbeit im Hinblick auf ihren Nutzen für die aus Sicht des Auswärtigen Amts zu unterstützenden „Demokratisierungs- und Reformprozesse“ im Land nach Auffassung der Fragesteller hinterfragt werden. Im Oktober 2020 legte die tunesische Regierung erneut einen Gesetzentwurf vor, der den tunesischen Sicherheitskräften weitreichende Immunität gewähren soll. Seit Jahren mobilisieren tunesische und internationale Menschenrechtsorganisationen gegen diese Gesetzesinitiative (<https://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/10/tunisia-members-of-parliament-must-reject-legalizing-impunity-for-security-forces/>). Menschenrechtsverteidigerinnen und Oppositionskräfte kritisieren zudem weiterhin die exzessive Gewaltanwendung von Seiten tunesischer Sicherheitskräfte. Nach dem Tod eines jungen Mannes, der von Soldaten des tunesischen Militärs erschossen worden sein soll, kam es zu massiven Protesten in der Region Tataouine (https://www.rtbf.be/info/monde/detail_tunisie-manifestations-dans-le-sud-apres-la-mort-d-un-jeune?id=10540960). Zudem steigt die Zahl der Menschen, die aus Tunesien flüchten, kontinuierlich an. Die tunesische Küstenwache hinderte von Januar bis August 2020 insgesamt 8 516 Menschen (7 890 davon waren tunesische Staatsbürger) daran, nach Italien überzusetzen. In den ersten acht Monaten 2018 waren es 3 534 und im selben Zeitraum 2019 sogar nur 2 338, heißt es in einer Erklärung der tunesischen Menschenrechtsorganisation „Tunesisches Forum für wirtschaftliche und soziale Rechte“ (<https://de.qantara.de/inhalt/flucht-und-migration-aus-dem-maghreb-tunesien-akzeptiert-aussergewoehnliche-abschiebungen>). Als Gründe für diesen Exodus gelten die instabile politische Lage in Tunesien, ein wachsender Reformstau und zunehmend handlungsunfähige staatliche Institutionen. Die COVID-19-Pandemie führt zusätzlich zu einem Zusammenbruch des Tourismusgeschäfts und in der Folge zu einer schweren Rezession, dem Verlust von 300 000 Arbeitsplätzen und einer Arbeitslosenquote von über 20 Prozent (<https://www.fir.de/meinung/kommentare/wird-tunesien-migrantenhotspot-90015452.html>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Beantwortung der Fragen 3, 6 und 7 kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Diese enthalten sensitive Detailinformationen über die Zusammenarbeit der Bundeswehr mit den Streitkräften der Tunesischen Republik, die bei einer Veröffentlichung auch Nachbarstaaten der Tunesischen Republik und nicht-staatlichen Akteuren zur Verfügung stehen würden. Ein Grundsatz bilateraler militärischer Kooperation ist, dass Informationen über bilaterale Zusammenarbeit gegenüber Dritten nicht offengelegt werden. Die Veröffentlichung dieser Einzelheiten würde von der Tunesischen Republik als Bruch dieser bilateralen Vertraulichkeit gewertet und würde sich so nachteilig auf die wirksame Zusammenarbeit und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland auswirken.

Darüber hinaus steht einer Veröffentlichung die zu erwartenden Auswertung durch Terrororganisationen wie dem sog. „Islamischen Staat“ entgegen. Eine veröffentlichte Aufstellung, aus der die Intensität der Zusammenarbeit mit den tunesischen Streitkräften hervorgeht, ist dazu geeignet, das Anschlagrisiko sowohl für tunesische als auch für deutsche Streitkräfteeinrichtungen und -angehörige zu erhöhen. Ein solches Vorgehen wäre u. a. mit der Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn nicht vereinbar.

Die entsprechenden Informationen sind daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch/Nur Deutschen zur Kenntnis“ eingestuft.*

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat Teile der Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch/Nur Deutschen zur Kenntnis“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

1. Welche konkreten Hilfsmaßnahmen leistet die Bundesregierung aktuell in Tunesien, um die zivilgesellschaftlichen Notlagen im Land zu mildern und so potentiellen sicherheitsrelevanten Konflikten präventiv zu begegnen (bitte nach Empfängerin, Art der Hilfsmaßnahme und Höhe der aufgewendeten Kosten aufschlüsseln)?

Aktuell fördert die Bundesregierung in Tunesien keine konkreten Hilfsmaßnahmen, die spezifisch die Milderung zivilgesellschaftlicher Notlagen zum Ziel haben.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die deutsche Entwicklungszusammenarbeit mit Tunesien durch ihren langfristigen und strukturbildenden Ansatz und die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine friedliche und nachhaltige Entwicklung auch zur Prävention von sicherheitsrelevanten Konflikten beiträgt.

2. Inwieweit ermöglicht das Ertüchtigungsprogramm „Biologische Lagen: Sicherheitskooperation für biologische Bedrohungen in Tunesien“, das die Bundeswehr seit 2016 mit der Generaldirektion für militärische Gesundheit und mit dem Militärkrankenhaus Tunis als Projektpartner durchführt, in der aktuellen COVID-19-Pandemie konkrete Hilfe für die zivilen tunesischen Krankenhäuser bzw. die medizinische Versorgung der Zivilbevölkerung (bitte Beispiele benennen)?

Konkrete Hilfen für zivile tunesische Krankenhäuser im engeren Sinne sind nicht Bestandteil des Ertüchtigungsprogramms „Biologische Lagen: Sicherheitskooperation für biologische Bedrohungen in Tunesien“; gleichwohl ist der Sanitätsdienst des tunesischen Militärs für die medizinische Versorgung der Zivilbevölkerung insbesondere in entlegenen Regionen zuständig.

Von daher kommen die ergänzenden Unterstützungsmaßnahmen dieses Projekts im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (Etablierung einer COVID-19-Labordiagnostik, Materiallieferungen und Maßnahmen zur Erhöhung der Testkapazitäten) auch der medizinischen Versorgung der Zivilbevölkerung zu Gute.

3. Welcher Art war die militärische Ausrüstung aus Bundeswehrbeständen, die die tunesischen Streitkräfte zwischen 2015 und 2020 erhalten haben (bitte nach Jahr, Art der Ausrüstung und jeweiligem Wert der Ausrüstungsteile aufgliedern)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch/Nur Deutschen zur Kenntnis“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat Teile der Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch/Nur Deutschen zur Kenntnis“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

4. Welche militärischen Ertüchtigungsmaßnahmen hat die Bundeswehr in Tunesien mit tunesischen Streitkräften zwischen 2015 und 2020 durchgeführt, die nicht im Zusammenhang mit Projekten des „Grenzmanagements“ standen (bitte nach Datum, Inhalt der Ertüchtigungsmaßnahme und Dauer aufschlüsseln)?

Für Maßnahmen im Bereich Beratung, Ausbildung und Ausrüstung/Ausstattung zugunsten der tunesischen Streitkräfte im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung zwischen 2016 (erstmaliges Umsetzungsjahr) und 2020 verweist die Bundesregierung auf die Information des Deutschen Bundestages im Rahmen der jeweiligen Schreiben des Auswärtigen Amtes (AA) und des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) an die Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses vom 17. Mai 2016, 20. Februar 2017, 16. Mai 2018, 26. Februar 2019 sowie vom 19. März 2020, einschließlich der VS-eingestuften Projektübersicht für das jeweilige Jahr.

Im Rahmen des Ausstattungshilfeprogramms fanden im Zeitraum von 2015 bis 2020 keine Maßnahmen statt.

5. Welche weiteren militärischen Trainingsmaßnahmen hat die Bundeswehr in Tunesien mit tunesischen Streitkräften zwischen 2015 und 2020 durchgeführt, die nicht im Zusammenhang mit Projekten des „Grenzmanagements“ standen (bitte nach Datum, Inhalt der Trainingsmaßnahme und Dauer aufschlüsseln)?

Zwei Experten des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr haben vom 15. bis 28. Januar 2017 sowie vom 12. bis 18. Februar 2017 zwei Seminare zur Rüstungskontrolle im Bereich Physical Security and Stockpile Management durchgeführt, um die tunesischen Streitkräfte zu befähigen, entsprechende Seminare in eigener Verantwortung mit eigenen Ausbildern durchführen zu können.

6. Wie viele Soldatinnen und Soldaten der Spezialkräfte der Bundeswehr waren bisher im Rahmen der „Military Assistance“-Mission „Fennek“ in Tunesien im Einsatz, und welche Aufgaben hatte diese Mission bisher (bitte nach Beginn und Ende der jeweiligen Ausbildungsblöcke, Inhalt der Ausbildungsblöcke, Zielgruppe bzw. wer wurde ausgebildet aufschlüsseln)?
7. Wie viele deutsche Militärberater waren zwischen 2015 und 2020 darüber hinaus in Tunesien, und was war deren Aufgabe (bitte Zeitraum des Einsatzes, Beschreibung der Mission, wer wurde beraten aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch/Nur Deutschen zur Kenntnis“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat Teile der Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch/Nur Deutschen zur Kenntnis“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

8. Welche militärischen Ausbildungsmaßnahmen mit Angehörigen der tunesischen Streitkräfte fanden zwischen 2015 und 2020 in Deutschland statt?

Die Kooperation mit ausländischen Streitkräften dient dem Zweck, Verständnis für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Streitkräfte in der Demokratie und das Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform“ zu vermitteln. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den tunesischen Streitkräften. Die Maßnahmen der Zusammenarbeit mit ausländischen Streitkräften sind immer wieder eine Gelegenheit, diese Botschaften eindeutig zu kommunizieren. Die konkreten militärischen Ausbildungsmaßnahmen unterliegen der zwischenstaatlichen Vertraulichkeit und können daher nicht offengelegt werden.

9. Wie ist es nach Erkenntnissen der Bundesregierung zu begründen, dass Tunesien im Jahr 2019 mit 2,56 Prozent (Deutschland 2019: 1,3 Prozent; Zahlen nach statista.com) den Anteil seiner Militärausgaben am Bruttoinlandsprodukt gegenüber 2009 fast verdoppelt hat?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ergeben sich diese Erhöhungen aus gestiegenen Personalkosten und dem Modernisierungsrückstau der Streitkräfte.

10. Seit 2011 haben die USA mehr als 1 Mrd. US-Dollar in den Aufbau des tunesischen Militärs investiert. Im vergangenen Sommer hat das Heereskommando der Vereinigten Staaten in Afrika (AFRICOM) nun seine Absicht bekundet, US-Streitkräfte in Tunesien zu stationieren, um der russischen Präsenz im benachbarten Libyen entgegenzuwirken,
 - a) inwieweit entspricht dieses bilaterale Vorhaben den Zielen der deutschen Außenpolitik gegenüber Tunesien, sowohl was das militärische als auch das entwicklungspolitische Engagement Deutschlands in Tunesien betrifft,
 - b) inwieweit ist dieses bilaterale Vorhaben mit den aktuellen militärischen Initiativen auf NATO- und EU-Ebene abgestimmt?

Die Fragen 10a und 10b werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Informationen über eine permanente Verlegung von US-Truppen nach Tunesien.

11. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand der vom tunesischen Verteidigungsministerium aufgenommenen Ermittlungen, die herausfinden sollen, ob Soldaten des tunesischen Militärs für den Tod eines jungen Mannes an der libyschen Grenze verantwortlich sind (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), und inwiefern wurden die Vorgänge in bilateralen Gesprächen zwischen Bundesregierung und tunesischer Regierung thematisiert?

Der tunesische Staatspräsident Kais Saied hatte nach dem Tod des Jugendlichen eine Untersuchung angeordnet. Die Bundesregierung hat Kenntnis von Presseberichten, nach denen sich der junge Mann auf einem Fahrzeug von Schmugglern befunden habe, die mit insgesamt vier Fahrzeugen die Grenze zwischen Libyen und Tunesien widerrechtlich passiert hätten. Das Aufbringen der Fahrzeuge habe in einer militärischen Sperrzone stattgefunden.

Die hier beschriebenen Vorgänge wurden bisher nicht in bilateralen Gesprächen thematisiert.

12. Inwiefern trägt nach Einschätzung der Bundesregierung der Gesetzesentwurf der tunesischen Regierung für ein Gesetz zur Unterdrückung von Angriffen gegen die Streitkräfte zum „Demokratisierungs- und Reformprozess“ bei?

Der Gesetzesentwurf zum „Schutz der Sicherheitskräfte“ liegt weiterhin zur Abstimmung im tunesischen Parlament. Die Bundesregierung verfolgt die Beratungen zu diesem Gesetz aufmerksam. Nichtregierungsorganisationen bewerten den Entwurf in seiner gegenwärtigen Fassung als kritisch.

